Landkreis Saalekreis

Dezernat III / Umweltamt - Untere Immissionsschutzbehörde

Öffentliche Bekanntmachung

Die Energiepark Bad Lauchstädt GmbH, Poetenweg 49, 04155 Leipzig beantragte beim Landkreis Saalekreis, als zuständige Genehmigungsbehörde, die Erteilung einer Genehmigung nach §§ 4, 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von

1 Windkraftanlage vom Typ Vestas V162, Leistung 6,2 MW

(Anlage gemäß Nr. 1.6, Anhang 1 zur 4. BImSchV)

an dem Standort:

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück	Nabenhöhe	Rotordurch-messer	Gesamthöhe
WKA 08	Delitz am Berge	3	495	166,0 m	162,0 m	247,0 m

Die Anlage soll voraussichtlich Ende 2023 in Betrieb genommen werden.
Unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Das Vorhaben fällt unter die Nummer 1.6.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die Antragstellerin beantragte gemäß § 7 Abs. 3 UVPG freiwillig die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, deren Zweckmäßigkeit durch den Landkreis festgestellt wurde. Damit besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Ein Umweltverträglichkeitsbericht liegt vor.
Das Vorhaben wurde gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich sowie auf der Internetseite des Landkreises Saalekreis unter www.saalekreis.de/de/amtsblatt.html bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen lagen in der Zeit vom 06.07.2022 bis einschließlich 08.08.2022 bei dem Landkreis Saalekreis, Domplatz 9, 06217 Merseburg und bei der Goethestadt Bad Lauchstädt, Markt 1, 06246 Bad Lauchstädt zur Einsichtnahme aus. Ferner konnten die Auslegungsunterlagen digital unter dem Link: https://transfer.saalekreis.de/index.php/s/Wio6DwvkCRYlqAo, Passwort 1WKA im Auslegungszeitraum vom 06.07.2022 bis einschließlich 08.08.2022 eingesehen werden.

Einwendungen gegen das Vorhaben konnten schriftlich und/oder elektronisch in der Zeit vom: 06.07.2022 bis einschließlich 09.09.2022 bei den vorgenannten Auslegungsorten erhoben werden sowie per E-Mail an: poststelle@saalekreis.de. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde gemäß § 12 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) und § 21 UVPG nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird, um die frist- und formgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern. Die Entscheidung ist öffentlich bekannt zu machen.

Einwendungen gegen das Vorhaben wurden form- und fristgerecht am 07.09.2022 bei dem

Landkreis Saalekreis erhoben. Nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessen gibt die untere Immissionsschutzbehörde des Landkreises Saalekreis als zuständige Genehmigungsbehörde hiermit die Entscheidung bekannt, dass der Erörterungstermin, welcher bereits mit Bekanntgabe der Auslegung der Antragsunterlagen bekanntgegeben wurde, wie folgt stattfinden wird:

Datum:	**27.09.2022**
Beginn der Erörterung:	**10.00 Uhr**
Ort der Erörterung:	**Goethestadt Bad Lauchstädt** **Soziokulturelles Zentrum Milzau** **Kriegstedter Straße 23 - 25** **06246 Goethestadt Bad Lauchstädt.**

Die Entscheidung über die Durchführung des Erörterungstermins gemäß § 12 der 9. BImSchV i. V. m. § 21 UVPG wird öffentlich sowie auf der Internetseite des Landkreises Saalekreis unter www.saalekreis.de/de/amtsblatt.html bekannt gemacht.

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen. Bei Bedarf wird in dieser Veranstaltung ein Termin für die Fortführung der Erörterung festgelegt. Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag, mit Ausnahme an die Antragstellerin, durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt.